

## Protokoll der 51. Gemeinderatssitzung vom 27. November 2018

---

Anwesend	Rainer Beck Josef Biedermann Norbert Gantner Horst Meier Urs Kranz Alexander Ritter Monika Stahl
Zu Trakt.	
2018/398	Julia Walser, Gemeindegassierin Planken

---

### 2018/396 Löhne 2019 der Gemeindeangestellten

---

**Sachverhalt** Der Landtag hat im Rahmen der Beratungen für den Voranschlag 2019 beschlossen, den Staatsangestellten für das kommende Jahr eine individuelle Lohnerhöhung von 1 % auf den fixen Leistungsanteil auszurichten. Bei der Verteilung sind die Mitarbeiterbeurteilung und die bisherige Lohnentwicklung zu berücksichtigen. Ausserdem ist das Maximum des fixen Leistungsanteils von 30 % der Grundbesoldung zu beachten.

Systemische Anpassungen sind ebenfalls vorzunehmen. Nachdem für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Planken dasselbe Lohnsystem wie für das Staatspersonal gilt, soll die Landesverwaltungsregelung für die Gemeindebediensteten wie bisher übernommen werden. Im Gemeindebudget 2019 wurde der Landtagsbeschluss bzw. die Lohnerhöhung entsprechend berücksichtigt.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, 1 % als individuelle Lohnerhöhung auf den fixen Leistungsanteil der Gemeindebediensteten der Gemeindeverwaltung Planken für das Jahr 2019 zu genehmigen. Ebenfalls sind die anstehenden systemischen Anpassungen vorzunehmen.

---

**2018/397 Festlegung Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2018**

---

**Sachverhalt** Gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 40 Abs. 2 lit. f) obliegt es dem Gemeinderat, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer festzulegen. Aufgrund der erfreulichen Gemeinderechnungen in den letzten Jahren wurde der Gemeindesteuerzuschlag jeweils auf dem gesetzlichen Minimum von 150 % festgesetzt. Nachdem auch in den kommenden Jahren mit einer mindestens ausgeglichenen Gemeinderechnung gerechnet werden kann, schlägt die Gemeindevorsteherung vor, den Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2018 wiederum mit 150 % festzulegen. Bei der Berechnung der Vermögens- und Erwerbssteuer für den Voranschlag 2019 kam ebenfalls der Gemeindesteuersatz von 150 % zur Anwendung.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer für das Steuerjahr 2018 auf 150 % festzulegen und diesen Beschluss gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

---

**2018/398 Genehmigung Voranschlag 2019**

---

**Sachverhalt** Seit dem Rechnungsjahr 2017 findet das neue Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG, LGBl. 2015/164 vom 7. Mai 2015) Anwendung. Gegenüber den alten Bestimmungen ergeben sich insbesondere beim Investitionsbegriff, den Aktivierungsgrenzen und den Abschreibungen markante Veränderungen, die eine wesentliche Verschiebung der Aufwendungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung zur Folge haben.

Neue Tiefbauten ab einer Investitionshöhe von CHF 100'000 sind zu aktivieren und über eine vorgegebene Nutzungsdauer abzuschreiben. Bisher wurden die Tiefbauten im Erstellungsjahr zur Gänze abgeschrieben. Die bisherige degressive Abschreibungsmethode vom Restbuchwert wurde auf linear vom Anschaffungswert umgestellt.

Die bisherige Laufende Rechnung wird als Erfolgsrechnung bezeichnet. Diese wiederum wird in die Teilergebnisse: Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit, Finanzergebnis und ausserordentliches Ergebnis, unterteilt. Zudem sind auch bei nicht ausreichenden Krediten über CHF 10'000 Nachtragskredite oder Kreditüberschreitungen durch den Gemeinderat zu beschliessen.

Nach dem GFHG werden die Vermögenswerte der Gemeinderechnung in Finanzvermögen, in Deckungskapitalien der unselbständigen Anstalten und Stiftungen sowie in Verwaltungsvermögen unterteilt. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Diese Werte können nur bedingt veräussert werden. Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die die öffentlichen Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen und somit ohne weiteres veräussert werden können.

Nur die investiven Einnahmen und Ausgaben, durch welche Verwaltungsvermögen neu geschaffen wird, werden weiterhin in der Investitionsrechnung berücksichtigt. Investive Einnahmen und Ausgaben für das Finanzvermögen werden direkt in die Bilanz gebucht (Aktivtausch). Für die Jahre 2017 und 2018 war dies bei der Sanierung des Schuhmacher-Nägele-Hauses der Fall. Nachdem diese Liegenschaft nicht der öffentlichen Aufgabenerfüllung dient, wurden die investiven Einnahmen und Ausgaben direkt über die Bilanz verbucht und flossen nicht in die Gesamtrechnung der Gemeinde mit ein.

Gemäss GFHG Art. 5 Abs. 1) hat die Gemeinde jährlich bis Ende November den Voranschlag für das nächstfolgende Verwaltungsjahr festzusetzen. Das von der Gemeindegasse erstellte Budget 2019 weist in der Erfolgsrechnung bei einem betrieblichen Ertrag von CHF 4'667'000 und einem betrieblichen Aufwand von CHF 4'187'000 ein Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit vor Abschreibungen (Bruttoergebnis) von CHF 480'000 aus. Nach Berücksichtigung der Abschreibungen in Höhe von CHF 463'000 sowie des Finanzergebnisses von CHF -3'000 verbleibt nach der dreistufigen Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss von CHF 14'000. In der Investitionsrechnung belaufen sich die Nettoinvestitionen auf insgesamt CHF 170'000. Die Selbstfinanzierung weist somit einen Deckungsüberschuss von CHF 307'000 bzw. 281 % aus.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den vorliegenden Voranschlag für das Jahr 2019 mit einem Gesamtergebnis von CHF 14'000 in der Erfolgsrechnung sowie einem Deckungsüberschuss von CHF 307'000 in der Gesamtrechnung zu genehmigen und diesen gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

---

**2018/399      Protokoll der 50. Gemeinderatssitzung vom 23. Oktober 2018**

---

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23. Oktober 2018 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

---

**2018/400      Auszahlung Förderbeitrag für Photovoltaikanlage EFH Marco Insinna, Gangbrunnen 16, Planken**

---

**Sachverhalt** Marco Insinna, Gangbrunnen 16, Planken, beantragt gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien die Auszahlung des Förderbeitrages der Gemeinde Planken für die erstellte Photovoltaikanlage. Die Photovoltaikanlage mit 12.18 kWp wurde installiert und von der Energiefachstelle abgenommen. Die Energiefachstelle hat Marco Insinna den Förderbeitrag in Höhe von CHF 4'872.00 für die Photovoltaikanlage bereits ausgezahlt. Marco Insinna erhält gemäss der Förderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien einen Förderbeitrag der Gemeinde Planken in Höhe von CHF 4'872.00.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, an Marco Insinna gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien einen Förderbeitrag in Höhe von CHF 4'872.00 für die Photovoltaikanlage auszuzahlen.

---

**2018/401      Genehmigung 2. Leistungsvereinbarung für Offene Jugendarbeit in Planken**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2015/479 vom 31. März 2015 genehmigte der Gemeinderat die 1. Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Offene Jugendarbeit in Liechtenstein, welche am 1. Juli 2015 in Kraft trat. Diese Leistungsvereinbarung wurde auf 4 Jahre abgeschlossen und führte dazu, die Stelle Jugendarbeit in Planken aufzuheben und die Aktivitäten für die Jugendlichen in Planken der landesweiten Stiftung, bei der ausser der Gemeinde Mauren alle liechtensteinischen Gemeinden angeschlossen sind, zu übergeben.

Die Leistungsvereinbarung beinhaltet die Leistungen der Gemeinde und die Leistungen der Stiftung. Jährlich wurden die Leistungspakete sowie deren Gewichtung entsprechend den Bedürfnissen der Gemeinde neu zusammengestellt. Die Leistungen der Gemeinde bestehen aus der Übernahme der Lohnkosten für die professionelle Jugendarbeit und die Bereitstellung der notwendigen Räumlichkeiten für die Jugendlichen in Planken.

Die ersten zwei Jahre bewährte sich das bisherige Pensum von 40 Stellenprozenten für die Jugendarbeit grundsätzlich. Dies entsprach einem Jahresstudententotal von rund 800 Stunden, welche sich aus den Tätigkeiten Treffarbeit (300 Stunden), Regionale Projekte (100 Stunden), Lokale Projekte und Dorfanlässe (200 Stunden) sowie Administratives wie Weiterbildung, Vernetzungsarbeit etc. (200 Stunden) zusammensetzte. Durch die Erweiterung der Jugendarbeit mit dem Projekt Kinder-

treff jeweils am Mittwochnachmittag und der Festlegung, dass das zeitintensive Musikfestival „PlankenRockt“ alle 2 Jahre stattfinden soll, wurde das Pensum im Jahr 2016 auf 50 Stellenprozente erhöht.

Gegenüber der bisherigen Leistungsvereinbarung wird eine Anpassung der Verrechnung der Lohnkosten seitens der OJA vorgeschlagen, welche zwischenzeitlich von allen beteiligten Gemeinden genehmigt wurde. Diese Anpassung sieht vor, dass das gesamte Lohnbudget der OJA für die Jugendarbeiter der 10 beteiligten Gemeinden verhältnismässig auf die beanspruchten Stellenprozente der jeweiligen Gemeinde (Planken 50 %) aufgeteilt wird, ungeachtet der effektiven Bezahlung des jeweiligen Jugendarbeiters durch die OJA. Dies führt in Planken zu markanten Mehrkosten, da sich unsere Jugendleiterin noch in Ausbildung befindet und einen tieferen Lohn bezieht.

Die landesweit organisierte Jugendarbeit bringt der Gemeinde Planken einige Vorteile. So ist eine Stellvertreterregelung der Jugendleitung durch die Stiftung gewährleistet, was bei einer eigenständigen Lösung nicht der Fall ist. Des Weiteren ist ein personeller Austausch für die geschlechterspezifische Jugendarbeit ohne bürokratischen Aufwand möglich, und es wird die Reflektion der Jugendarbeit gefördert. Für die Gemeinde entfällt die zeitaufwendige Personalrekrutierung und die disziplinarische Führung der Jugendleitung sowie die fachliche Beurteilung, die ohnehin nur bedingt möglich war.

Die Jugendkommission der Gemeinde Planken hat die von der Stiftung vorgeschlagene 2. Leistungsvereinbarung für die Jahre 2019 bis 2023 kritisch gewürdigt und empfiehlt dem Gemeinderat, diese zu genehmigen.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die vorliegende Leistungsvereinbarung und die operationalisierten Leistungen zwischen der Stiftung Offene Jugendarbeit in Liechtenstein und der Gemeinde Planken für die nächsten 4 Jahre zu genehmigen.

---

**2018/402** **Tempo 40 km/h generell im Dorfgebiet – Entscheidung Amt für Bau und Infrastruktur**

---

**Sachverhalt** Mit GRB 2018/394 vom 23. Oktober 2018 hat der Gemeinderat die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Beibehaltung der Höchstgeschwindigkeit 40 km/h im Dorfgebiet der Gemeinde Planken zur Kenntnis genommen und begrüsst die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Tempo 40 km/h generell mittels einer Gesetzesinitiative.

Die vertieften Vorabklärungen zur Einreichung einer parlamentarischen Gesetzesinitiative zeigten, dass die von der Gemeinde Planken beantragte Ausnahme grundsätzlich bei gutem Willen seitens des Amts für Bau und Infrastruktur (ABI) mit der heutigen Gesetzeslage gesprochen werden kann. Die Gemeindevorsteherung hat deshalb mit dem Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport sowie dem ABI das Gespräch gesucht, welches am 31. Oktober 2018 stattfand.

Die Gemeindevorsteherung schlug dabei vor, dass das ABI mit der geplanten Erstellung der Verfügung für die Höchstgeschwindigkeit 50 km/h generell in Planken zuwarten soll, bis abschliessend feststeht, ob die Gesetzesinitiative zustande kommt oder nicht. Das ABI hat diesen Vorschlag nicht gutgeheissen und gleichentags entschieden, die Ausnahmegewilligung vom 22. Dezember 1994 betreffend die Signalisation „Höchstgeschwindigkeit 40 generell“ im Dorfgebiet der Gemeinde Planken aufzuheben und diese Signalisation durch das offizielle Vorschriftssignal „Höchstgeschwindigkeit 50 generell“ zu ersetzen.

An der Sitzung vom 31. Oktober 2018 hat die Gemeindevorsteherung dem Ministerium und dem ABI unmissverständlich mitgeteilt, dass für die Gemeinde Planken die „Höchstgeschwindigkeit 50 generell“ nicht in Frage kommt. Sollte die bisherige Höchstgeschwindigkeit 40 generell nicht mehr möglich sein, so wäre die Zone 30 dem Tempo 50 generell auf jeden Fall vorzuziehen. Dennoch hat das ABI entschieden, in Planken Tempo 50 generell zu verfügen.

Gegen diese Entscheidung des ABI hat die Gemeindevorsteherung deshalb fristgerecht Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben. Für die Begleitung des Rechtsfalls wurde wiederum Dr. Peter Wolff vom Advokaturbüro Wolff Gstöhl Bruckschweiger, Vaduz, der bereits die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof im Juni 2018 in dieser Angelegenheit erstellte, beauftragt und bevollmächtigt. Die Anwaltskosten liegen innerhalb der Finanzkompetenz des Gemeindevorstehers.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Entscheidung des Amts für Bau und Infrastruktur zur Aufhebung der Ausnahmegewilligung aus dem Jahr 1994 für Tempo 40 generell in Planken und zur Einführung von Tempo 50 generell zur Kenntnis zu nehmen und die Einreichung der Beschwerde gegen diesen Entscheid bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten zu befürworten. Das am 22. November 2018 eingegangene Schreiben aus der Bevölkerung „Mut zur Entschleunigung“ und die Unterschriftenliste zur Einführung von Zone 30 km/h werden zur Kenntnis genommen.